



Gemeinde Würenlos; Nutzungsplanung Kulturland, Änderung Lugibachtal; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	27. September 2002
Vorprüfungsbericht	5. September 2002
Öffentliche Auflage	11. Oktober – 11. November 2002
Beschluss Gemeindeversammlung	12. Dezember 2002
Eingereicht zur Genehmigung	14. April 2003
Ablauf der Beschwerdefrist	5. Mai 2003

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Die Gemeinde Würenlos hat im rechtskräftigen Kulturlandplan vom 5. März 2002 das Gebiet "Lugibach" der Landwirtschaftszone zugewiesen und mit einer überlagernden Signatur "zukünftiger Materialabbau" versehen (Informationsinhalt). Die vorliegende Teiländerung des Kulturlandplans bezweckt die Bereitstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Materialabbaus. Mit der Erweiterung des Kiesabbaugebiets vom "Tägerhard" in das Lugibachtal soll die Bereitstellung des Rohstoffs für das Kieswerk "Tägerhard" mittel- bis langfristig gesichert werden.

2.2 Koordination der Verfahren

Die neue Abbauzone liegt teilweise auf Gebiet der Gemeinde Wettingen und teilweise auf Gebiet der Gemeinde Würenlos. Die Planungsverfahren der beiden Gemeinden sind koordiniert. Die Vorlagen beider Gemeinden liegen gleichzeitig zur Genehmigung vor.

Gemäss Anhang der UVPV ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Vorliegend wurde das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren sowie das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam durchgeführt. Das koordinierte Verfahren ermöglichte

eine kürzere Verfahrensdauer sowie eine bessere Koordination der Verfahren. Leitverfahren für die UVP ist die Nutzungsplanung.

2.3 Planungsablauf/Vorprüfung

Der Kanton prüfte die Vorlage in einem Durchgang. Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 5. September 2002 ohne Vorbehalte.

2.4 Teiländerung Kulturlandplan

Im Gebiet "Lugibachtal" nimmt die Gemeinde Würenlos eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Spezialzone Kiesabbau vor. Die Abbauzone liegt in einem von drei Strassen abgegrenzten Gewinn. Die bestehenden Böschungen entlang der Furttalstrasse sowie im nördlichen Bereich bleiben erhalten.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet "Lugibachtal" mit der Nr. 86 als kurz- und mittelfristiges Abbaugbiet festgesetzt. Die Vorlage stimmt mit dem Richtplan überein.

3.1.3 Lage und Abgrenzung der Gebiets

Die Grenze der Abbauzone wurde aufgrund der Resultate der Bohrungen festgelegt. Im nördlichsten Bereich liegt eine Teilfläche, welche weniger als 6 m Kiesmächtigkeit aufweist. Diese Fläche liegt innerhalb der Abbauzone, dient jedoch lediglich als Materialdepot. Dies ist mit dem parallel laufenden Baubewilligungsverfahren sichergestellt.

Das Abbaugbiet wird über die stark belastete Kantonsstrasse K 275 (Landstrasse) mit dem übergeordneten Strassennetz verknüpft. Mehrheitlich wird das Kies jedoch über eine Förderbandanlage direkt in das benachbarte Kieswerk geführt.

Das betroffene Gebiet umfasst ausnahmslos Fruchtfolgeflächen. Diese Tatsache wird bei der Rekultivierung berücksichtigt.

3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist vollständig und sachgerecht. Die Untersuchungen genügen, um die Umweltverträglichkeit abschliessend zu beurteilen. Der Bericht zeigt, dass das Vorhaben grundsätzlich umweltverträglich ist. Die notwendigen Detailauflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Kulturlandplans "Lugibachtal" der Gemeinde Würenlos vom 12. Dezember 2002 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation, die gleichzeitig mit der gleichnamigen Vorlage der Gemeinde Wettingen vorzunehmen ist, im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Abteilung für Umwelt BD
- Finanzdepartement
- Abteilung Landwirtschaft FD
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: